

# **H A N D L U N G S E M P F E H L U N G E N**

## **zur Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“**

Rechtsgrundlage für die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ sind § 41 Hochschulgesetz sowie die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen vom 16.07.2019 (Amtl. Bekanntmachungen 2019/113).

Zuständig für die Verleihung der Bezeichnungen ist die jeweilige Fakultät. Dies geschieht nur auf Antrag, wobei nur Mitglieder der Fakultät antragsberechtigt sind.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen der Verleihungen von apl- und Honorarprofessuren**

#### **1.**

##### **1.1. Hervorragende Leistungen müssen nachgewiesen werden:**

Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen. Zudem müssen die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen über die Promotion hinausgehen und sich insbesondere auch auf die letzten zwei Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken.

Die Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten nachzuweisen, wobei als Gutachterinnen und Gutachter nur Professorinnen bzw. Professoren anderer Universitäten in Betracht kommen.

Im Falle einer apl-Professur, müssen beim Fehlen einer Promotion hervorragende Leistungen erbracht worden sein, die nicht mit einem Gutachten nach Ziffer 2.2 erfasst werden.

##### **1.2. Nachweis einer grundsätzlich regelmäßigen, erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) in den letzten fünf Jahren:**

Die hier aufgeführten Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen, d.h., jede einzelne Bedingung muss erfüllt sein.

###### **1.2.1. regelmäßige Lehrtätigkeit:**

Die Lehrleistung sollte über den gesamten Zeitraum gleichmäßig verteilt sein. Dies bedeutet, dass grundsätzlich in jedem Semester eine Lehrtätigkeit durchgeführt werden soll.

Ausnahmen können dabei jedoch berücksichtigt werden. So finden verschiedene Lehrveranstaltungen nur in Winter- oder Sommersemestern statt. Aus besonderen Gründen könnte auch eine Befreiung oder Reduzierung von der Lehrleistung vorliegen, z.B. Beurlaubungen, Auslandsaufenthalte, Elternzeiten etc. Diese zeitlichen Lücken sollen grundsätzlich zwei Semester nicht übersteigen. Solche Ausnahmen verringern nicht die zu erbringenden 20 SWS (siehe 1.2.4).

###### **1.2.2. erfolgreiche Lehrtätigkeit:**

a) Die erfolgreiche Lehrtätigkeit ist mindestens in einem der beiden auswärtigen Gutachten nachzuweisen. Gemeint ist damit die Qualität der Lehrtätigkeit. Ist dies nicht möglich, so kann die erfolgreiche Lehrtätigkeit in einem zusätzlichen internen Gutachten bestätigt werden.

b) Zudem wird ein Votum der Studierenden gefordert. Dieses sollte auf die Qualität der Lehrtätigkeit eingehen und eine Verleihung befürworten.

c) Darüber hinaus sind für die an der RWTH erbrachte selbständige Lehrtätigkeit Lehrveranstaltungsbewertungen vorzulegen. Dies gilt verpflichtend ab dem Sommersemester 2010 gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren im Bereich Studium und Lehre an der RWTH Aachen vom 17.02.2010 für jedes einzelne Semester, soweit vorhanden auch aus der Zeit davor.

### **1.2.3. selbständige Lehrtätigkeit:**

Selbständige Lehre liegt nach dem Hochschulgesetz nur vor, wenn

- im Rahmen der Lehrbefugnis bzw. der Venia Legendi (Privatdozentin/Privatdozent) (§ 68 Abs. 2 HG),
- einer Professurvertretung (§ 39 Abs. 2 HG),
- eines Lehrauftrags (§ 43 HG) oder
- aufgrund der durch den Fakultätsrat übertragenen selbständigen Lehrtätigkeit nach § 44 Abs. 2 HG

gelesen wird. Sie muss an einer Hochschule erbracht worden sein.

Eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent (PD) oder eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Hochschule, auch wenn sie bzw. er an der RWTH beschäftigt ist, kann an der RWTH nur im Rahmen einer Professurvertretung, aufgrund eines Lehrauftrags oder gem. § 44 Abs.2 Satz 2 Hochschulgesetz selbständige Lehre erbringen und nicht auf Grund ihrer bzw. seiner Venia Legendi oder der Professur einer anderen Hochschule. Bei einer Privatdozentur besteht jedoch die Möglichkeit einer Umhabilitation gemäß der Habilitationsordnung der jeweiligen Fakultät. Im Falle einer außerplanmäßigen Professur besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Umhabilitation die Verleihung der außerplanmäßigen Professur zu beantragen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss allerdings vor einer Verleihung der Bezeichnung zunächst ein Jahr selbständige Lehre an der RWTH erbracht worden sein. Die an einer anderen Hochschule nachgewiesene, selbständig erbrachte Lehre kann aber auf die 5-Jahresfrist (siehe Ziffer 1.2.5) angerechnet werden.

Sofern selbständige Lehre an einer ausländischen Hochschule erbracht wurde, kann diese Lehre nur angerechnet werden, wenn es sich um eine Institution der Kategorie „H+“ nach der Datenbank „anabin“ (<http://anabin.kmk.org/>) handelt. Die Institutionen dieses Typs sind im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschulen anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) und ausgehend davon in Deutschland als Hochschulen anzusehen. Besonders für Länder der ehemaligen sozialistischen Welt sind auch Forschungsinstitute erfasst, da an ihnen Promotionen und Habilitationen möglich sind. Da diese Qualifikationen denen an Hochschulen gleichwertig sind, werden die Forschungsinstitute ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet.

Die selbständige Lehre an einer anderen Hochschule muss durch diese als solche bescheinigt werden.

Weiterhin kann der Fakultätsrat gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 HG im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen bzw. Professoren in begründeten Fällen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Diese sind genau zu bezeichnen und nur diese sind im nachgewiesenen Umfang anrechenbar.

Bei der Lehrverpflichtung, die sich aus dem Beschäftigtenverhältnis ergibt, handelt es sich nicht um selbständige Lehre, da die Lehre unter Verantwortung der Lehrstuhlinhaberin bzw. des Lehrstuhlinhabers durchgeführt wird.

Bei Visiten handelt es sich ebenfalls nicht um selbständige Lehre, da es sich um eine Aufgabe in der Krankenversorgung handelt, die eine Aufgabe des Dienstverhältnisses darstellt.

Welche Lehrveranstaltungen angerechnet werden können, kann § 4 der Lehrverpflichtungsverordnung entnommen werden.

Der Nachweis der erbrachten selbständigen Lehre kann z.B. durch Lehrerhebungsbögen oder andere Aufstellungen erfolgen, die von der zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor (z.B. Lehrstuhlinhaber/-in) abgezeichnet sind.

#### **1.2.4. 20 Semesterwochenstunden (SWS):**

Unter einer Semesterwochenstunde versteht man eine Lehrveranstaltungsstunde, d.h. mindestens 45 Minuten je Vorlesungswoche des Semesters. Eine Semesterwochenstunde bedeutet somit, dass in einer Vorlesungszeit mit z.B. 15 Wochen demnach 15 Stunden à 45 Minuten gelesen werden müssen.

Werden z.B. Vorlesungen von mehreren Personen gehalten, so sind für jede einzelne Person nur die Vorlesungen bzw. die Anteile an den Vorlesungen anrechenbar, die tatsächlich erbracht worden sind.

Beispiel: eine wöchentlich stattfindende Vorlesung mit zwei Lehrveranstaltungsstunden wird in einem Semester mit 15 Wochen von Person A, Person B und Person C gehalten. Person A hält an 5, Person B an 3 und Person C an 7 Tagen die Vorlesung. Die insgesamt zwei SWS verteilen sich dann wie folgt: Für A sind 0,67 SWS, für B 0,4 SWS und für C 0,93 SWS anrechenbar. Daher ist bei Veranstaltungen, die von mehreren Personen gehalten werden, die genaue Zahl der Tage, an denen **tatsächlich** gelesen wurde, aufzulisten bzw. der Anteil an der Lehrveranstaltung nachzuweisen.

Bei Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Lehrleistungen von Privatdozentinnen und Privatdozenten, Professurvertreterinnen und -vertretern sowie selbständig Lehrenden ist zur korrekten Berechnung der SWS neben der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und den Anteilen an der Lehrveranstaltung auch der Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Repetitorium, Praktikum, Exkursion, etc.) anzugeben. Diese Angaben werden z.B. auf den Lehrerhebungsbögen abgefragt.

In welchem Umfang die verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen angerechnet werden, kann § 4 der Lehrverpflichtungsverordnung entnommen werden.

Es können nur die tatsächlich gelesenen Stunden angerechnet werden.

Bei Lehrbeauftragten wird die erbrachte Lehrleistung durch die Personalabteilung für das wissenschaftliche Personal (Abt. 8.1) oder dem Personalcenter des Universitätsklinikums bescheinigt. Auf einer solchen Bescheinigung werden die erteilten (beauftragten) und die geleisteten Stunden je Semester aufgelistet. Es werden die geleisteten Stunden angerechnet, soweit sie die Anzahl der erteilten Stunden nicht übersteigen. Somit kann bei der Frist- und Stundenberechnung maximal die Zeit angerechnet werden, für die ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

#### **1.2.5. in den letzten fünf Jahren:**

Laut Hochschulgesetz beginnt die Fünfjahresfrist für außerplanmäßige Professuren erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professorin bzw. einen Professor vorliegen. Dies bedeutet, dass frühestens ab diesem Zeitpunkt die Fünfjahresfrist läuft. Der Fristlauf beginnt jedoch erst mit der Durchführung der regelmäßigen, erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit. Dieser konkrete Stichtag gilt auch für Honorarprofessuren.

Von den geforderten fünf Jahren muss mindestens ein Jahr an der RWTH gelesen worden sein. D.h., auch selbständig durchgeführte Lehre an anderen Universitäten kann angerechnet werden, soweit diese nachgewiesen wird.

Bei einer Lehrtätigkeit von weniger als 20 SWS verlängert sich die Frist entsprechend. Sofern also in den letzten fünf Jahren die geforderten 20 SWS nicht erreicht wurden, kann eine selbständige Lehrtätigkeit aus einem davor angrenzenden Zeitraum berücksichtigt werden, solange die Regelmäßigkeit der Lehre (siehe Ziffer 1.2.1) gegeben bleibt.

### **1.3. Die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ kann aus sonstigen Gründen geführt werden**

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Fällen bereits vor der geplanten Verleihung vorhandenen „Titeln“ oder nach dieser Verleihung erhaltenen „Titeln“.

- a) Sofern die Person vor der geplanten Verleihung bereits über eine entsprechende Amtsbezeichnung oder sonstige entsprechende Bezeichnung verfügt, darf die Bezeichnung nicht verliehen werden, auch wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind.

Zu „sonstigen entsprechenden Bezeichnungen“ zählen auch ausländische Professorenbezeichnungen, sofern diese gemäß § 69 Abs. 4 Hochschulgesetz in Deutschland nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden können.

- b) Sobald die Person nach Verleihung der Bezeichnung zur Professorin bzw. zum Professor an einer inländischen oder ausländischen Hochschule ernannt oder eingestellt wird oder diese Bezeichnung aus einem sonstigen Grund führen kann (siehe auch vorherigen Absatz), ruht das Recht zur Führung der an der RWTH verliehenen Bezeichnung. Damit ruht auch die Lehrverpflichtung.

## **2. Besondere Voraussetzungen der Verleihung „außerplanmäßige/r Professor/in“**

### **2.**

#### **2.1. Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Hochschulgesetz (HG):**

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für eine außerplanmäßige Professur muss die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Hochschulgesetz erfüllen.

Im Einzelnen sind dies nach § 36 Abs. 1 HG neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, wie z.B. dass das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht sein darf:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung,
- besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird,
- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen durch die Juniorprofessur, Habilitation oder Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- bei Medizinerinnen der Nachweis zur Anerkennung als Fach- bzw. Gebietsärztin,

Darüber hinaus sind auch die Absätze 2 bis 4 des § 36 HG einschlägig.

Weiterhin ist der Nachweis von hervorragenden Leistungen in Forschung **und** Lehre (siehe auch Ziffer 1.1.) zu erbringen.

#### **2.2. Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit:**

Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Dies gilt bei Bewertungen von Promotionen mit ausgezeichnet (summa cum laude) oder sehr gut (magna cum laude) als erfüllt.

Bei schlechteren Bewertungen oder dem Fehlen einer Promotion, fehlt dieser formale Nachweis zur besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

In diesen Fällen ist in einem auswärtigen Gutachten ausnahmsweise festzustellen, dass die erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten, im Promotionsfall erst nach derselben erbracht, nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion wissenschaftlich gleichwertig sind. Als Gutachterin und Gutachter kann nur eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität bestellt werden.

Das Fehlen einer Promotion bildet somit die Ausnahme in den Fächern, in denen es keine Promotion gibt oder in denen sie nicht üblich ist.

### **3. Besondere Voraussetzungen der Verleihung „Honorarprofessor/in“**

Nachweis von

- hervorragenden Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden

oder

- hervorragenden Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen

an einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet (siehe auch Ziffer 1.1)

und

- das gesetzliche Rentenalter wurde (in der Regel) noch nicht erreicht.

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, hochrangige und qualifizierte Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Industrie für die Lehre zu gewinnen und an die Hochschule zu binden. Daher soll von einer Verleihung der Bezeichnung an Bedienstete der Hochschule nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Honorarprofessur an Personen verliehen werden, die das Rentenalter bereits erreicht haben. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Person noch aktiv im Berufsleben steht und dies voraussichtlich auch weiterhin sein wird.

### **4. Verfahren**

Der Antrag auf Verleihung dieser Bezeichnung an den Fakultätsrat muss folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis einer qualifizierten Promotion oder entsprechendes Gutachten gemäß § 2 Abs. 2 (nur für apl)
- die aktuellen Gutachten gemäß § 2 Abs. 3, ggf. § 2 Abs. 4 Satz 8, § 3 Abs. 2,
- ein aktuelles Votum der Studierenden sowie Lehrveranstaltungsbewertungen zu der durchgeführten in Frage kommenden selbständigen Lehre,
- einen aktuellen allgemeinen und wissenschaftlichen Lebenslauf,
- aktuelle Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten, ggf. mit Liste der Patente,
- Nachweis über die **tatsächlich** erbrachte selbständige Lehrtätigkeit,
- ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O = behördliches Führungszeugnis) oder bei Beschäftigten eine entsprechende Bestätigung der Personalabteilung.

### **5. Verleihung der Urkunde**

Nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat wird die Urkunde sowie die Verfügung, die von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird, durch die Fakultät erstellt. Die Urkunde erhält das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor eigenhändig unterzeichnet.

Nach Unterzeichnung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan wird diese zusammen mit

der „Mitteilung über die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur bzw. einer Honorarprofessur“, die u.a. das Abstimmungsergebnis im Fakultätsrat enthält, zur Unterschrift durch die Rektorin bzw. den Rektor an die Abteilung 1.1 Akademische Angelegenheiten übersandt.

Da die Abteilung 1.1 unter Beteiligung der Prorektorin für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs eine Rechtsprüfung durchführt (siehe Ziffer 9.), sind die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich des Prüfvermerks der Fakultät vorzulegen. Die Abteilung 1.1 bietet an, eine solche Rechtsprüfung bereits vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat durchzuführen (sog. vorgezogene Rechtsprüfung).

Nach der Rechtsprüfung wird die Urkunde der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem entsprechenden Rechtsprüfungsvermerk zur Unterschrift vorgelegt. Nach Unterzeichnung der Urkunde durch die Rektorin bzw. den Rektor wird diese durch die Abteilung 1.1 gesiegelt (Prägesiegel). Anschließend werden die Urkunde sowie die Unterlagen wieder an die Fakultät zurückgesandt.

Die Fakultät vereinbart einen Termin zur Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan. Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, es wird in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt. Eine rückwirkende Verleihung ist nicht möglich.

Auf der Durchschrift der Urkunde wird der Tag der Aushändigung sowie die Person, welche die Urkunde ausgehändigt hat, vermerkt. Die Abteilung 8.1 (für die Fakultäten 1 bis 8) bzw. das Personalcenter des Universitätsklinikums (für die Fakultät 10) sowie die Abteilung 1.1 erhalten eine Kopie der Urkundendurchschrift mit dem Aushändigungsvermerk. Die Abteilung 1.1 erhält zusätzlich das Formular „Erteilung einer Venia Legendi“.

## **6. Lehrverpflichtung**

- 6.1 Das Recht zur Führung der Bezeichnung setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei SWS voraus. Die Lehrverpflichtung besteht nach Vollenendung des gesetzlichen Rentenalters nicht mehr, das Recht zur Führung der Bezeichnung bleibt jedoch bestehen.
- 6.2 Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen besteht die Pflicht, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe ein erneuter Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung gestellt werden kann.
- 6.3 Aus besonderen Gründen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Lehrverpflichtung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren auf eine Semesterwochenstunde reduzieren. Dies ist z.B. denkbar, bei Personen aus Industrie oder Wirtschaft, die stark in das Berufsleben eingebunden sind und die weiterhin durch die Lehre an die Hochschule gebunden werden sollen. Werden mehr als zwei Semesterwochenstunden gelesen, kann - muss aber nicht - für die Mehrstunden ein Lehrauftrag erteilt werden.

## **7. Konsequenzen der Verleihung**

Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Hauptberuflich wissenschaftliche Beschäftigte der Hochschule, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen worden ist, wechseln mitgliedschaftsrechtlich aus ihrer bisherigen Gruppe in die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe § 6 Abs. 4 Grundordnung der RWTH). Damit sind sie ab dem Zeitpunkt der Verleihung in dieser Gruppe aktiv und passiv wahlbe-

rechtigt und die Mitgliedschaft in allen bisherigen Gremien endet.

## **8. Widerruf und Rücknahme der Verleihung**

Die Verleihung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) nach den Regeln der jeweiligen Habilitationsordnung erlischt oder widerrufen wird.

Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für den Widerruf der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zum Widerruf der Lehrbefugnis analog Anwendung.

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn

- die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt

oder

- ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat.

Die Verleihung ist zurück zu nehmen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) nach den Regeln der jeweiligen Habilitationsordnung zurück genommen wird.

Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für die Rücknahme der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zur Rücknahme der Lehrbefugnis analog Anwendung.

Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Zuständig für den Widerruf und die Rücknahme ist die Fakultät gemäß ihrer Habilitationsordnung. Dies erfolgt in Bescheidform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **9. Rechtsprüfung der Abteilung Akademische Angelegenheiten (Abt. 1.1) und Vorlage bei der Prorektorin für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs**

Die Abteilung 1.1 Akademische Angelegenheiten bietet an, eine Rechtsprüfung bereits vor Beschlussfassung im Fakultätsrat durchzuführen.

Die Rechtsprüfung der Abteilung Akademische Angelegenheiten umfasst die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Verleihung, teilweise der Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 sowie der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der einzureichenden Unterlagen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der grundsätzlich regelmäßig, erfolgreich und selbständig durchgeführten Lehrtätigkeit von insgesamt 20 SWS in den letzten fünf Jahren.

Soweit die Antragsunterlagen sich auf die Beurteilung der pädagogischen Eignung, der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre beziehen, kann dies nur durch die Fakultät selbst erfolgen. Sobald die Rechtsprüfung durchgeführt wurde, wird der Vorgang der Prorektorin für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Im Anschluss ergeht eine entsprechende Mitteilung durch die Abteilung Akademische Angelegenheiten an die Fakultät.

Da sich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen insbesondere auch auf die letzten zwei Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken, dürfen die erforderlichen vorzule-

genden aktuellen Unterlagen (siehe 4.) nicht älter als 6 Monate sein.